

2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 19 Änderungen

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 20 Kündigung

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach den Artikeln 2 und 10 oder Verfahren nach Artikel 11, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen oder begonnen worden sind.

Artikel 21 Unterrichtung durch den Generalsekretär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel 26 Absatz 1 des Paktes bezeichneten Staaten von

- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;
- b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und der Änderungen nach Artikel 19;
- c) Kündigungen nach Artikel 20.

Artikel 22 Offizielle Sprachen

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

RESOLUTION 63/146

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/423, Ziff. 22)⁵.

63/146. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2008/255 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den die Erweiterung des Exekutivausschusses betreffenden Anträgen in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Dschibutis bei den Vereinten Nationen vom 29. Februar 2008 an den Generalsekretär⁶ sowie in dem Schreiben des Geschäftsträgers a. i. der Ständigen Vertretung der Republik Moldau bei den Vereinten Nationen vom 30. Mai 2008 an den Generalsekretär⁷,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von sechsundsiebzig auf achtundsiebzig Staaten zu erhöhen;
2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2009 zu wählen.

RESOLUTION 63/147

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/423, Ziff. 22)⁸.

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Benin, Dschibuti, Ecuador, Israel, Italien, Mauretanien, Republik Moldau und Sudan.

⁶ E/2008/63.

⁷ E/2008/84.

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Irak, Jordanien, Komoren, Libanon, Marokko, Nigeria und Pakistan.

63/147. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/138 vom 19. Dezember 2006, alle früheren Resolutionen betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung⁹ sowie alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und die dazugehörige Anlage, sowie Resolution 62/94 vom 17. Dezember 2007 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Ständige interinstitutionelle Ausschuss sowie andere Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen der internationalen humanitären Hilfe fortlaufend unternehmen,

aner kennend, wie wichtig Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene sind und welche Rolle die Regionalorganisationen in bestimmten Fällen übernehmen können, um humanitäre Krisen abzuwenden, sowie betonend, wie wichtig es ist, im Rahmen einer kontinuierlichen internationalen Zusammenarbeit die Bemühungen der betroffenen Staaten um die Bewältigung von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen zu unterstützen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen fortlaufend unternimmt, um seine eigenen Kapazitäten und die seiner Mitgliedstaaten zur Gewährung von Hilfe an die Opfer humanitärer Notsituationen zu erhöhen,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die internationale Organisationen, zwischenstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und der Privatsektor im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auf humanitärem Gebiet wahrnehmen können,

1. *erkennt an*, dass es geboten ist, die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Bewältigung humanitärer Notsituationen weiter zu verstärken;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen auf humanitärem Gebiet und bittet ihn, sich auch künftig dafür einzusetzen, dass das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht und die international vereinbarten Normen und Grundsätze in humanitären Notsituationen strikt eingehalten werden;

3. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen ihre Kooperation und Unterstützung zu gewähren, unter anderem über die zuständi-

⁹ Resolutionen 36/136, 37/201, 38/125, 40/126, 42/120, 42/121, 43/129, 43/130, 45/101, 45/102, 47/106, 49/170, 51/74, 53/124, 55/73, 57/184 und 59/171.

gen Organisationen und institutionellen Mechanismen der Vereinten Nationen, die eingerichtet wurden, um den Hilfe- und Schutzbedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals Rechnung zu tragen;

4. *ermutigt* die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie den Privatsektor, gegebenenfalls Hilfe und Unterstützung für die Maßnahmen zu gewähren, die auf nationaler und internationaler Ebene in Reaktion auf humanitäre Notsituationen durchgeführt werden;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung in seinem Jahresbericht über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen über diese Fragen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/148

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/423, Ziff. 22)¹⁰.

63/148. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.